



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2026

Wiesbaden, den 28. September 2026

Nr. 63

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes

Vom 23. September 2026

Aufgrund

1. des § 56a Abs. 3 Satz 3 und des § 71 Abs. 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 222),
2. des § 22 Abs. 2 Satz 1, des § 44 Abs. 1a, des § 46 Abs. 5, des § 50 Abs. 2, des § 68 Abs. 9, des § 68a Abs. 6 und des § 69 Abs. 3 Satz 2 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 221),
3. des § 89 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), und
4. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349),

verordnet die Landesregierung, soweit Zuständigkeiten zwischen den Verwaltungsstufen nach § 89 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestimmt werden, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz:

Artikel 1¹

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes vom 4. Juni 2018 (GVBl. S. 251), geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes (Hessische Ausländerrechtszuständigkeitsverordnung – HessAuslZustV)“

¹ Ändert FFN 310-114

2. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 5 bis 13 wie folgt gefasst:

- „§ 5 Aufnahmeeinrichtung
- § 6 Zuständigkeit für die Verteilung innerhalb des Landes
- § 7 Zuständigkeit für den Erlass der Zuweisungsentscheidung und die länderübergreifende Verteilung
- § 8 Zuständigkeit für die elektronische Aufenthaltsüberwachung
- § 9 Zuständigkeit für den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen
- § 10 Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 12 Zuständigkeit für die Beantragung der Anordnung von Asylverfahrenshaft
- § 13 Inkrafttreten“

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 2, 3 oder 5 bis 7“ durch „§§ 2, 3 oder 8 bis 12“ ersetzt.
- b) In Satz 3 Nr. 4 wird die Angabe „§ 61“ durch „§ 61 Abs. 1 und 1c bis 1f“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen als Bezirksordnungsbehörde bei Wohnpflicht in Landeseinrichtungen

(1) Das Regierungspräsidium Gießen als Bezirksordnungsbehörde nimmt, auch für die Regierungsbezirke Darmstadt und Kassel, die Aufgaben der Ausländerbehörde für Ausländerinnen und Ausländer wahr, die verpflichtet sind, in einer

- 1. Aufnahmeeinrichtung des Landes im Sinne der § 5 Abs. 5 Satz 1, § 44 Abs. 1 oder Abs. 1a des Asylgesetzes oder des § 15a Abs. 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes,
- 2. Gemeinschaftsunterkunft des Landes im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Asylgesetzes oder
- 3. Ausreiseeinrichtung des Landes im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes zu wohnen.

Im Rahmen dieser Zuständigkeit entscheidet das Regierungspräsidium Gießen auch über die Anordnung der Beschränkung der Bewegungsfreiheit nach § 68 Abs. 1 oder § 68a Abs. 1 des Asylgesetzes und einer Meldepflicht nach § 68 Abs. 6 oder § 68a Abs. 3 des Asylgesetzes.

(2) Befindet sich die Ausländerin oder der Ausländer in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 des Asylgesetzes und unterliegt sie oder er der Verpflichtung nach § 12a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes, so entscheidet das Regierungspräsidium Gießen als Bezirksordnungsbehörde auch über die Verpflichtung nach § 12a Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes, den Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen.“

5. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Satzteil vor Buchst. a wird nach dem Wort „Aufenthaltsgesetzes,“ das Wort „des“ gestrichen.
- bb) In Buchst. b wird die Angabe „§ 54 Abs. 2 Nr. 1 bis 2 oder 7“ durch „§ 54 Abs. 2 Nr. 1 bis 2b, 7 oder 9“ ersetzt.
- cc) In Buchst. d wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „bei Erlass einer solchen Ausweisungsverfügung ist das Regierungspräsidium gleichzeitig für die Ablehnung anhängiger Anträge auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels zuständig,“ angefügt.

b) In Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „20. Juli 2017 (BGBl. S. 2780)“ durch „21. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54),“ ersetzt.

c) In Nr. 5 wird die Angabe „§ 61“ durch „§ 61 Abs. 1 und 1c bis 1f“ ersetzt.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Tritt die Ausländerin oder der Ausländer zum Zweck der Vollstreckung einer Haft- oder Jugendstrafe, der Untersuchungshaft oder der Unterbringung in einer Maßregelvollzugseinrichtung die Haft in einer Haftanstalt oder die Unterbringung in einer Maßregelvollzugseinrichtung an, bleibt die nach Abs. 1 begründete Zuständigkeit für die Dauer der Haft oder Unterbringung bestehen. Ist eine Zuständigkeit nach Abs. 1 nicht begründet, ist die Ausländerbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk sich die Justizvollzugsanstalt oder Maßregelvollzugseinrichtung befindet. Schließt sich der Haft oder Unterbringung unmittelbar eine Abschiebungshaft an, so bleibt die nach Satz 1 oder 2 begründete Zuständigkeit bestehen. Nach Beendigung der Haft oder Unterbringung gilt Abs. 1.“

b) Die Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.

7. Nach § 4 werden als neue §§ 5 bis 7 eingefügt:

„§ 5

Aufnahmeeinrichtung

(1) Das Regierungspräsidium Gießen ist Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 Abs. 1 und Abs. 1a des Asylgesetzes.

(2) Aufnahmeeinrichtung nach § 22 Abs. 2 Satz 1 des Asylgesetzes ist die durch das Regierungspräsidium Gießen zu bestimmende Aufnahmeeinrichtung.

(3) Der für die Erstaufnahmeeinrichtungen und Verteilung ausländischer Flüchtlinge zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister obliegt die Benennung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung in den Fällen des § 46 Abs. 5 des Asylgesetzes.

§ 6

Zuständigkeit für die Verteilung innerhalb des Landes

Zuständige Behörde für die Verteilung innerhalb des Landes nach § 50 Abs. 1 des Asylgesetzes ist

1. für die Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte das Regierungspräsidium Darmstadt,
2. im Übrigen der Kreisausschuss.

§ 7

Zuständigkeit für den Erlass der Zuweisungsentscheidung und die länderübergreifende Verteilung

Zuständig für den Erlass der Zuweisungsentscheidung nach § 50 Abs. 4 Satz 1 und für die Entscheidung über einen Antrag auf länderübergreifende Verteilung nach § 51 Abs. 2 Satz 2 des Asylgesetzes ist das Regierungspräsidium Darmstadt.“

8. Die bisherigen §§ 5 bis 7 werden die §§ 8 bis 10.
9. Die bisherigen §§ 8 bis 10 werden aufgehoben.
10. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Zuständigkeit für die Beantragung der Anordnung von Asylverfahrenshaft

Für die Beantragung der Anordnung von Asylverfahrenshaft zuständig sind

1. in Fällen des § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Asylgesetzes die Ausländerbehörden nach § 1 und das Regierungspräsidium Gießen als Aufnahmeeinrichtung nach § 5 Abs. 1,
2. in Fällen des § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Asylgesetzes das Regierungspräsidium Gießen als Bezirksordnungsbehörde nach § 2,
3. in Fällen des § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Asylgesetzes das Regierungspräsidium Gießen als Aufnahmeeinrichtung nach § 5 Abs. 1,
4. in Fällen des § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Asylgesetzes die Regierungspräsidien als Bezirksordnungsbehörden nach § 3 und
5. in Fällen des § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Asylgesetzes die Ausländerbehörden nach § 1, das Regierungspräsidium Gießen als Bezirksordnungsbehörde nach §§ 2 und 3 sowie die Regierungspräsidien Darmstadt und Kassel als Bezirksordnungsbehörden nach § 3.

Für die Festnahme und Beantragung der Anordnung von Asylverfahrenshaft sind auch die Polizeibehörden zuständig.

11. Der bisherige § 12 wird § 13 und wie folgt gefasst:

„§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.“

Artikel 2 ²**Aufhebung der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Asylgesetz**

Die Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Asylgesetz vom 8. April 1993 (GVBl. I S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2020 (GVBl. S. 498), wird aufgehoben.

Artikel 3 ³**Weitere Änderung der Hessischen Ausländerrechtszuständigkeitsverordnung zum 1. Oktober 2026**

Die Hessische Ausländerrechtszuständigkeitsverordnung, zuletzt geändert durch Art. 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts“ durch die Angabe „§ 11 Zuständigkeit für das beschleunigte Fachkräfteverfahren“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11**Zuständigkeit für das beschleunigte Fachkräfteverfahren**

(1) Das Regierungspräsidium Darmstadt als Bezirksordnungsbehörde ist als Zentrale Stelle für Fachkräfteeinwanderung Hessen für beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes zuständig, wenn die Betriebsstätte, an der die Ausländerin oder der Ausländer beschäftigt werden soll, in Frankfurt am Main liegt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Anträge auf ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 81a Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, die vor dem 1. Oktober 2026 gestellt wurden.“

Artikel 4 ⁴**Weitere Änderung der Hessischen Ausländerrechtszuständigkeitsverordnung zum 1. Dezember 2026**

§ 11 der Hessischen Ausländerrechtszuständigkeitsverordnung, zuletzt geändert durch Art. 3 dieser Verordnung, wird wie folgt gefasst:

„§ 11**Zuständigkeit für das beschleunigte Fachkräfteverfahren**

(1) Das Regierungspräsidium Darmstadt als Bezirksordnungsbehörde ist als Zentrale Stelle für Fachkräfteeinwanderung Hessen für beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes zuständig, wenn die Betriebsstätte, an der die Ausländerin oder der Ausländer beschäftigt werden soll, in Hessen liegt. Die Zuständigkeit der Ausländerbehörden nach § 1 Satz 2 für Anträge auf ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes bleibt daneben unberührt.

² Hebt auf FFN 310-72

³ Ändert FFN 310-114

⁴ Ändert FFN 310-114

(2) Mit Abschluss der Vereinbarung nach § 81a Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes über das beschleunigte Verfahren ist ausschließlich diejenige Ausländerbehörde zuständig, mit der die Vereinbarung geschlossen wurde.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Anträge auf ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 81a Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, die vor dem 1. Oktober 2026 bei der Ausländerbehörde der Stadt Frankfurt am Main oder vor dem 1. Dezember 2026 bei einer anderen Ausländerbehörde nach § 1 Satz 2 gestellt wurden.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. Art. 3 am 1. Oktober 2026 in Kraft und
2. Art. 4 am 1. Dezember 2026 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. September 2026

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Rhein

Der Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Prof. Dr. Poseck